



## Vereinsatzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handwerkerverein Seehausen – Hasenbüren von 1892“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Idealverein und ist nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung und damit auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Förderung der Jugend durch Einbeziehung von Jugendarbeit bei Besuchen historischer Stätten, Handwerksmuseen und Ausstellungen, aber auch Drachenfeste und Drachen basteln. Maibaum aufstellen, ebenso Laterne laufen mit dem Kindergarten. Einen Weihnachtsbaum zur Dorfverschönerung aufstellen.

Kulturelle Ausflüge von Museumsdörfern unter Einbeziehung der übrigen Dorfbewohner.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Register-Gericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### §3 Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer ab dem 18. Lebensjahr werden.

Jeder der dem Verein angehören will, muss sich durch ein Mitglied beim Vorstand anmelden lassen. Die Aufnahme geschieht in der Jahreshauptversammlung.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

# Handwerkerverein Seehausen-Hasenbüren von 1892 e.V.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Durch Austritt erlischt jedes Anrecht am Vereinsvermögen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, sowie Unkameradschaftlichkeit, Unehre, Rückstand der Beiträge über ein Jahr, oder Verstoß gegen das Vereinsstatut mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschuss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die über eine Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## §5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## §6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit regelmäßig an den Veranstaltungen teilzunehmen. Anordnungen des Vorstandes sind gewissenhaft und zum Wohlergehen des Vereins auszuführen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu Beginn des Jahres zu entrichten.

Bei Aufnahme der Anwartschaft zum Handwerkerverein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

## §8 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die 1. Kassenwart/in

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

# Handwerkerverein Seehausen-Hasenbüren von 1892 e.V.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, und wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.  
Der Schriftführer hat über alle Versammlungen ein Protokoll zu führen und schriftliche Arbeiten zu erledigen.

Der Kassenführer ist verpflichtet das Kassenbuch zu führen und alle ein- und ausgehenden Beträge gewissenhaft zu buchen. Nach Ablauf des Jahres sind die gewählten Revisoren zu bestellen, damit die Kasse und die Eintragungen im Kassenbuch geprüft werden.  
Das Ergebnis ist der Versammlung vorzulegen.

Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand.  
Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.  
Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden und sind schriftlich niederzulegen, und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgestellten Tagesordnung und der Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage ( Datum des Poststempels ). Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannte angegebene Adresse versandt worden ist.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Wahl geschieht bei mehreren Vorschlägen in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderungen und Auslegung der Satzung.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und sonstiger Ämter
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

# Handwerkerverein Seehausen-Hasenbüren von 1892 e.V.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## §10 **Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden.

## §11 **Witwen und Witwer**

Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder werden zu den Festlichkeiten eingeladen und zahlen den Preis der Mitglieder.

## §12 **Grabpflege**

Den Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds, wird vom Verein eine Zuwendung für die Grabpflege überreicht.

## §13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an ortsansässige e.V. aufgeteilt. Welche Vereine und Höhe des Vermögens wird in einer Versammlung von den Mitgliedern bestimmt.

## §14 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.08.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des bisher nicht eingetragenen Vereins vom 13.01.2013.

Bremen, den 17.08.2014